

SATZUNG

ÜBER DIE EHRENORDNUNG DER STADT MÜHLHAUSEN

- TEXTFASSUNG -

Auf Grund des §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene vom 07. Oktober 2016 (GVBl. S. 506)** hat der **Stadtrat der Stadt Mühlhausen** in der Sitzung am 27.09.2012 die 1. Änderung, in der Sitzung am 10. April 2014 die 2. Änderung und in der Sitzung am 01.12.2016 die 3. Änderung der Satzung über die Ehrenordnung der Stadt Mühlhausen beschlossen.

Die folgend aufgeführten Formulierungen in männlicher Form schließen die weibliche mit ein.

TEIL I Arten der Ehrungen

§ 1 Ehrenbürgerrecht der Stadt Mühlhausen

- (1) Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Stadt Mühlhausen und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Mühlhausen zu vergeben hat. Zum Ehrenbürger können nur lebende natürliche Personen ernannt werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenbürger erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates der Stadt Mühlhausen durch den Oberbürgermeister. Vor der Beschlussfassung ist der Haupt-ausschuss mit der Angelegenheit zu befassen.
- (3) Die Verleihung erfolgt durch das Überreichen einer vom Oberbürgermeister unterzeichneten Ehrenbürgerurkunde.
- (4) Die Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Mühlhausen ein.
- (5) Zu den Geburtstagsjubiläen der Ehrenbürger anlässlich ihres 75., 80., 90. und 100. Geburtstages erfolgt eine Ehrung der Jubilare im Rahmen eines Empfanges durch den Oberbürgermeister im Rathaus.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenbürger kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen werden. Über die Entziehung der Ehrung entscheidet der Stadtrat; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Die Ernennung zum Ehrenbürger erlischt mit dem Tode des Geehrten.

§ 2 Ehrenmedaille der Stadt Mühlhausen

- (1) Persönlichkeiten, die sich auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, sportlichem oder administrativem Gebiet Verdienste erworben haben, die geeignet sind, das Ansehen der Stadt zu mehren, das Wohl ihrer Einwohner oder die

Entwicklung der Stadt zu fördern, kann die Ehrenmedaille der Stadt Mühlhausen verliehen werden.

- (2) Die Ehrenmedaille zeigt auf der Vorderseite das große Stadtwappen, auf der Rückseite die Aufschrift: „Für besondere Verdienste um die Stadt Mühlhausen.“
- (3) Über die Verleihung der Ehrenmedaille beschließt der Stadtrat.
- (4) Die Ehrenmedaille wird in würdiger Form durch den Oberbürgermeister dem zu Ehrenden überreicht. Über die Verleihung ist eine Urkunde auszufertigen.
- (5) Die Verleihung der Ehrenmedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen werden. Über die Entziehung der Ehrung entscheidet der Stadtrat; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 3

Zuerkennung eines Wappenfensters im Rathaus

Alteingesessenen Mühlhäuser Familien, deren Mitglieder sich im erheblichen Maße um die Stadt Mühlhausen und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, kann das Recht zuerkannt werden, dass sie ihr Familienwappen in Form eines Wappenfensters im Rathaus anbringen dürfen. Alteingesessen sind Familien, von denen ein nennenswerter Anteil ihrer Mitglieder seit mindestens einhundert Jahren im Stadtgebiet ansässig ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

§ 4

Eintragung in das Goldene Buch der Stadt

- (1) Prominente Persönlichkeiten (Politiker, Künstler usw.) können sich anlässlich ihres Aufenthaltes in der Stadt in das Goldene Buch eintragen. Die Entscheidung hierüber trifft der Oberbürgermeister.
- (2) Die Eintragung in das Goldene Buch kann wegen unwürdigen Verhaltens der eingetragenen Persönlichkeit entfernt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat; für die Entfernung sind 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates erforderlich.

§ 5

Anerkennung besonderer Leistungen

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung von besonderen Leistungen auf den Gebieten des Sportes, der Kultur, der Kunst, des Sozialen und auf sonstigen Gebieten des öffentlichen Lebens und des Vereinslebens können Urkunden und/oder Ehrengeschenke gewährt werden.
- (2) Über die Stiftung besonderer Ehrenzeichen zur Anerkennung besonderer Leistungen ist durch das jeweils fachlich zuständige Amt eine spezielle Richtlinie zu erarbeiten, die der Satzung zur Ehrenordnung als Anlage beizufügen ist.
- (3) Die Ernennung zum/zur Botschafter/in der Stadt Mühlhausen ist eine Anerkennung für den Einsatz im Rahmen der Knüpfung und Aufrechterhaltung von nationalen und internationalen Beziehungen sowie zur Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen zu den Partnerstädten und Städtefreundschaften der Stadt Mühlhausen. Dies gilt auch für Personen, die aufgrund eigener Initiativen dazu beitragen, dass die überregionale Wahrnehmung und der Bekanntheitsgrad der Stadt Mühlhausen gesteigert werden oder dadurch sonstige positive Effekte für die Stadt Mühlhausen entstehen.

- (4) Die Verleihung der Botschafterwürde erfolgt durch das Überreichen einer vom Oberbürgermeister unterzeichneten Urkunde. Die Verleihung hat in einem würdigen Rahmen zu erfolgen.
- (5) Die Ernennung zum/zur Botschafter/in der Stadt Mühlhausen erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses durch den Hauptausschuss.

§ 6

Geschäfts- und Vereinsjubiläen

Bei Geschäfts- und Vereinsjubiläen kann durch den Oberbürgermeister ein Glückwunschsreiben mit Blumen überreicht werden.

§ 7

Ehe-, Altersjubiläen und Geburten

- (1) Als Ehejubiläen gelten die Goldene Hochzeit (50 Ehejahre), die Diamantene Hochzeit (60 Ehejahre), die Eiserne Hochzeit (65 Ehejahre) und die Gnadenhochzeit (70 Ehejahre).

Anlässlich dieser Ehejubiläen erhalten die Jubilare ein Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters. Zusätzlich wird anlässlich der:

- a) Goldenen Hochzeit und Diamantenen Hochzeit
für die Jubilare seitens der Stadt Mühlhausen in jedem Quartal eine Feierstunde ausgerichtet.
- b) Eisernen Hochzeit
den Jubilaren ein Blumenstrauß im Wert von 15,00 € überbracht.
- c) Gnadenhochzeit
d) den Jubilaren ein Blumenstrauß im Wert von 15,00 € überbracht.
- (2) Als Altersjubiläen gelten die Vollendung des 70., 75., 80., 85. 90. und danach jedes weiteren Lebensjahres. Anlässlich des 70., 75., 80., 85. 90. und danach zu jedem weiteren Lebensjahr erhalten die Jubilare ein Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters. Zusätzlich wird anlässlich des:
- a) 90. Geburtstages
für die Jubilare seitens der Stadt Mühlhausen in jedem Quartal eine Feierstunde ausgerichtet.
- b) 95. Geburtstages
den Jubilaren ein Blumenstrauß im Wert von 15,00 € überbracht.
- c) 100. und jedes weitere Geburtstag
den Jubilaren ein Blumenstrauß im Wert von 15,00 € überbracht.

§ 8

Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen usw.

- (1) Ist das abgeschlossene Lebenswerk einer verdienten Persönlichkeit geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild oder Mahnung zu dienen und soll die Erinnerung daran lebendig gehalten werden, so kann dies durch Benennung einer öffentlichen Straße, eines Weges, Platzes, Bauwerkes usw. mit dem Namen des zu Ehrenden erfolgen.

- (2) Diese posthume Ehrung kann nur nach Ableben des zu Ehrenden vorgenommen werden.
- (3) Die Entscheidung über die Benennung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze, und öffentlicher Einrichtungen nach den gemäß dieser Ehrenordnung Geehrten trifft der Stadtrat.

TEIL II Verfahrensvorschriften

§ 9 Allgemeines

- (1) Anträge auf Ehrungen sind schriftlich zu stellen. Sie sollen eingehend begründet sein. Es ist im Einzelnen darzustellen, worin die Verdienste bestehen; soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen. Die Anträge sind zunächst vom Oberbürgermeister dem Ältestenrat des Stadtrates zuzuleiten, der über eine Empfehlung berät und abstimmt. Eine Ehrung hat die mehrheitliche Empfehlung durch den Ältestenrat zur Voraussetzung. Der Ältestenrat ist bis zur Befassung des Stadtrates bzw. Hauptausschuss bzw. Entscheidung durch den Oberbürgermeister zur Verschwiegenheit über Beratung und Abstimmung verpflichtet.
- (2) Antragsberechtigt für Anträge nach den §§ 1 (Ehrenbürgerrecht), 2 (Ehrenmedaille), und 6 (Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen) sind
 - a) der Oberbürgermeister,
 - b) die Fraktionen des Stadtrates.
- (3) Anträge für Ehrungen nach § 5 (1) (Anerkennung besonderer Leistungen) und nach § 5 (3) (Ernennung zum/zur Botschafter/in) können von einer Fraktion oder dem Oberbürgermeister gestellt werden. Über die Ehrenbezeugungen und die Form ihrer Gewährung entscheidet der Oberbürgermeister in der dem Anlass angemessenen Art und Weise.

§ 10 Ausschließung von Rechten und Pflichten

Die Ehrungen der Stadt sowie die anderen Ehrenbezeugungen entsprechend den §§ 1 – 6 begründen keine Übernahme weiterer Verpflichtungen durch die Stadt gegenüber den Geehrten. Rechte und Pflichten werden weder begründet noch aufgehoben.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung, einschließlich ihrer Anlage, tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 14.05.2014

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlagen:

- 1) Richtlinie über die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Mühlhausen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mühlhausen
- 2) Richtlinie zur Würdigung eines langjährigen und treuen Dienstes in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mühlhausen

Anlage 1 zur Satzung zur Ehrenordnung der Stadt Mühlhausen vom 23. 01. 2006

Richtlinie über die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Mühlhausen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mühlhausen

1. Die Stadt Mühlhausen stiftet für die ununterbrochene Zugehörigkeit zu einer der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt ein Ehrenzeichen für treue Dienste.
2. Das Ehrenzeichen wird verliehen, wenn die ununterbrochene Zugehörigkeit in der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung nachgewiesen ist.

Unabhängig von der Dauer der tatsächlichen Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr wird aus diesem Zeitraum der Zugehörigkeit zu einer der Feuerwehren ein Jahr auf die Anwartschaft des Ehrenzeichens angerechnet.
3. Auszuzeichnende sind vom Stadtbrandinspektor über das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Recht dem Oberbürgermeister vorzuschlagen. Über den Vorschlag entscheidet der Oberbürgermeister abschließend.
4. Das Ehrenzeichen wird in 3 Stufen verliehen:

Stufe 1 - in Bronze	für 20 Jahre Zugehörigkeit
Stufe 2 - in Silber	für 30 Jahre Zugehörigkeit
Stufe 3 - in Gold	für 50 Jahre Zugehörigkeit
5. Das Ehrenzeichen besteht aus einer der jeweiligen Stufe nach Nr. 4. entsprechenden Ehrenmedaille und einer Ehrenurkunde.
6. Das Ehrenzeichen wird erstmals 2005 verliehen.
Die Verleihung sollte zur Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr erfolgen.
7. Die Verleihung des Ehrenzeichens begründet keine weiteren Pflichten der Stadt und keine weitergehenden Rechte des Geehrten.

Anlage 2 zur Satzung zur Ehrenordnung der Stadt Mühlhausen vom 23.01.2006**Richtlinie zur Würdigung eines langjährigen und treuen Dienstes in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mühlhausen**

1. Die Stadt Mühlhausen würdigt die langjährige und treue Diensterfüllung eines Feuerwehrangehörigen in einer der zu den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mühlhausen gehörenden Einsatzabteilungen.
2. Die Würdigung erfolgt, wenn der Feuerwehrangehörige ohne Beanstandungen seines Wehrführers und des Stadtbrandmeisters seinen Dienst versehen hat, und
 - a. aus gesetzlich definierten Altersgründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet;
 - b. nachgewiesen aus gesundheitlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss und mindestens 10 Jahre Mitglied der Einsatzabteilung war;
 - c. mindestens 20 Jahre Mitglied in einer der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mühlhausen war und ordnungsgemäß seine Mitgliedschaft in der Feuerwehr beendet, weil er aus beruflichen Gründen oder durch einen Ortswechsel (Umzug in eine andere Kommune, nicht Ortsteil von Mühlhausen) seine Dienstpflichten nicht mehr wahrnehmen kann.
3. Die Würdigung erfolgt durch den Oberbürgermeister auf Vorschlag durch den Stadtbrandmeister und den jeweiligen Wehrführer.
4. Wenn eine der unter Punkt 2. genannten Voraussetzungen erfüllt ist, erfolgt die Würdigung zur nächsten dem Ereignis folgenden Jahreshauptversammlung. Sie ist verbunden mit einer Ehrenurkunde mit der Aufschrift „Dank und Anerkennung für Kameraden oder Kameradin - Vor- und Zuname des oder der zu Ehrenden – in Würdigung eines langjährigen und treuen Dienstes in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen oder Freiwillige Feuerwehr – Name des Ortsteiles - / Stadt Mühlhausen“, unterzeichnet vom Oberbürgermeister (links) und dem Stadtbrandmeister (rechts), Datum der Jahreshauptversammlung. Weiterhin erhält der zu ehrende Feuerwehrangehörige einen Blumenstrauß, eine Flasche Sekt und eine Gedenkmedaille der Stadt Mühlhausen.